

B1.03.01 Naturschutz, Allgemeines

3170-2016

Dachbegrünung

Beantwortung Interpellation

Catalina Wolf (Grüne), Mitglied des Gemeinderates, und 7 Mitunterzeichnende haben am 7. April 2016 folgende Interpellation eingereicht:

"Am 19. August 2013 wurde vom Stadtrat der Leitfaden "Natur im Siedlungsraum" verabschiedet. Mit diesem soll versucht werden, den Lebensraum für Tiere und Pflanzen im Siedlungsraum zu erhalten und mit gezielten Massnahmen zu fördern bzw. weiter zu entwickeln, zum Beispiel mit der Schaffung von so genannten Ruderalflächen.

Eines der Ziele ist die vermehrte Begrünung von Dächern (wie sie die Bauordnung im Artikel 30 lit. a vorschreibt) und Fassaden, da Dachbegrünungen vielfältige mikroklimatische, ökologische sowie auch ökonomische und ästhetische Vorteile aufweisen. Der Stadtrat sagt, dass Flachdächer in jedem Fall extensiv, je nach Möglichkeit auch intensiv zu begrünen sind.

Frage 1: Wie viele Flachdächer gibt es in Dietikon? Wie viele davon sind begrünt?

Frage 2: Wie viele Flachdächer sind seit der Verabschiedung des Leitfadens im Jahr 2013 begrünt worden?

Frage 3: Gibt es Flachdächer auf städtischen Liegenschaften, die nicht begrünt sind? Wenn ja: welche und warum nicht?

Frage 4: Was unternimmt der Stadtrat, damit die noch nicht begrüntten Flachdächer möglichst bald gemäss Leitfaden aufgewertet werden?

Frage 5: Gibt es Fälle, in denen seit Verabschiedung des Leitfadens bei Neubauten oder bei Dachsanierungen auf eine Begrünung verzichtet werden musste? Falls ja: warum?"

Mitunterzeichnende:

Beat Hess
Rosmarie Joss

Lucas Neff
Ernst Joss

Catherine Peer
Esther Sonderegger

Anton Kiwic

Die Interpellation von Catalina Wolf (Grüne) und 7 Mitunterzeichnenden betreffend Dachbegrünung wird wie folgt beantwortet:

Allgemeines

Gemäss Art. 30 lit. a der Bauordnung (BO) ist ein Flachdach zu begrünen, sofern dies keine übermässige Nutzungseinschränkung verursacht. In Baubewilligungen findet diese Vorschrift seit Genehmigung durch den Regierungsrat am 21. August 1992 Eingang in den Erwägungen als auch als Auflage im Beschlussteil. Vom ausführenden Gärtner verlangt die Hochbauabteilung bei Bauabnahme eine Ausführungsbestätigung. Ebenso wird die Auflage zu diesem Zeitpunkt kontrolliert und allenfalls geahndet. Es besteht aber keine Rechtsgrundlage, fehlende Dachbegrünungen ausserhalb von Baubewilligungsverfahren einzufordern.

Sitzung vom 24. Oktober 2016

Der städtische Leitfaden zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum präzisiert die Möglichkeiten einer Dachbegrünung. Im Unterschied zu Art. 30 lit. a BO ist der Leitfaden nur behördenverbindlich und kann daher ausser als Hinweis in Bauberatungsgesprächen nicht auf private Bauvorhaben angewandt werden.

Zu Frage 1

Die Anzahl der begrüneten und nicht begrüneten Dachflächen wird aus Kosten-/Nutzenüberlegungen nicht erhoben.

Zu Frage 2

Die Bewilligungsbehörde kann die private Bauherrschaft nur im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zur Umsetzung von Art. 30 lit. a BO zwingen. Die Anzahl der Baubewilligungen, welche eine Dachbegrünung verlangen, wurde aus den selben Überlegungen wie zu Frage 1 nicht erhoben.

Zu Frage 3

Seit Inkraftsetzung von Art. 30 lit. a BO im Jahr 1992 werden bei allen städtischen Bauprojekten die Flachdächer begrünt. Der behördenverbindliche Leitfaden zur Biodiversität wird seit dessen Einführung im Jahr 2013 ebenfalls konsequent angewandt.

Der Umstand, dass bei städtischen Liegenschaften eine Dachbegrünung fehlt, führt nicht automatisch zu einem Erneuerungsprojekt. Einzig aufgrund der fehlenden Dachbegrünung ein Projekt auszuarbeiten, ist weder bautechnisch noch aus finanziellen Überlegungen zielführend. Fehlende Begrünungen werden daher im normalen Erneuerungszyklus der Gebäude vollzogen. So sind ältere Gebäude wie einzelne Schulhaustrakte, diverse Kindergärten oder das alte Feuerwehrgebäude noch nicht begrünt.

Zu Frage 4

Die entsprechenden Massnahmen sind bei den städtischen Liegenschaften erhoben und im Investitionsplan über zwei Legislaturperioden als Erneuerungsmassnahmen eingestellt. Sie werden mit Auslösung der Bauprojekte umgesetzt. Bei privaten Liegenschaften gilt Art. 30 lit. a BO, welcher im Baubewilligungsverfahren zwingend zu berücksichtigen ist. Die ergänzenden Bestimmungen im Leitfaden zur Biodiversität haben für diese Bauherrschaften wie erwähnt lediglich empfehlenden Charakter. Eine entsprechende Beratung der Bauherrschaften findet statt.

Zu Frage 5

Will ein Bauherr von den zwingenden Vorschriften von Art. 30 lit a BO abweichen, hat er dies schriftlich zu begründen und von der Behörde bewilligen zu lassen. Dies kommt relativ selten vor. So wurde letztmals 2015 ein Nahrungsmittelhersteller befreit. Er konnte nachweisen, dass die Zuluft der auf dem Dach befindlichen Lüftungsanlagen übermässig mit Pollen kontaminiert wird, was den strengen Auflagen der Lebensmittelbehörden widersprach.

Sitzung vom 24. Oktober 2016

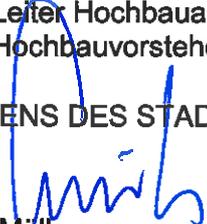
Der Stadtrat beschliesst:

Die Interpellation von Catalina Wolf (Grüne) wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Leiter Hochbauabteilung;
- Hochbauvorsteherin.

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

versandt am: 26. Okt. 2016
PB